

AUGSBURGER
HOSPIZ- UND PALLIATIVVERSORGUNG e.V.



SATZUNG

2023

AUGSBURGER HOSPIZ- UND PALLIATIVVERSORGUNG E.V.

📍 Stadtberger Straße 21, 86157 Augsburg

☎ +49 (0)821 455 550-40 📠 +49 (0)821 455 550-20

@ info@ahpv.de 🌐 www.ahpv.de

VEREINSSATZUNG

(lt. Beschluss der Delegierten-Versammlung vom 12. Juli 2023)

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

- (1) Der Verein führt den Namen **Augsburger Hospiz- und Palliativversorgung (AHPV)**.
Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name **Augsburger Hospiz- und Palliativversorgung (AHPV) e. V.**
- (2) Sitz des Vereins ist Augsburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 VEREINSZWECK, VEREINSZIEL

- (1) Zweck des Vereins ist es, eine einvernehmliche sektorenübergreifende Vernetzung, also die Vernetzung stationärer und ambulanter hospizlicher und palliativer Versorgungsstrukturen insbesondere in Stadt und Landkreis Augsburg auf Basis der jeweils aktuellen Definition von Palliative Care der WHO zu erreichen.
- (2) Ziel ist, eine individuelle Betreuung für Sterbende und deren Familienangehörige zu realisieren. Der Verein lehnt aktive Sterbehilfe ab.
- (3) Die Verwirklichung dieses Zwecks wird u. a. im Bereich der allgemeinen Palliativversorgung durch Vernetzung mit den bestehenden Anbietern realisiert und kann im Bereich der spezialisierten Versorgung (SAPV) als eigene Leistung des Vereins durch ein oder mehrere Palliative Care Teams (im Sinne eines Leistungserbringers nach § 132d SGB V) realisiert werden.
Darüber wird die Verwirklichung dieses Zwecks durch folgende Maßnahmen unterstützt:
 - Weiterentwicklung und Erarbeitung von regionalen Standards für die regionale Versorgung;
 - Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, Tagungen und wissenschaftlichen Kongressen und Hospitationen und deren Publikationen
 - Wissenschaftliche Untersuchungen, die sich dem Anliegen der Hospizversorgung und der Palliativmedizin widmen;
 - Fachliche und wissenschaftliche Beratung und Unterstützung von in der Region an der Palliativversorgung teilnehmenden Ärztinnen und Ärzten, Pflegenden und Vertretern weiterer Berufsgruppen, insbesondere die Vertretung gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Kostenträgern, Politik und Öffentlichkeit;
 - Öffentlichkeitsarbeit, um die Ziele des Vereins darzustellen und deren Durchsetzung zu ermöglichen.
- (4) Eine Konkurrenz zu bestehenden Anbietern und untereinander ist nicht gewünscht. Der Verein wird mit Ausnahme von Leistungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (§§37b, 132d SGB V) keine weiteren Versorgungsleistungen erbringen.

- (5) Der Verein kann seine Mittel für eine andere gemeinnützige Körperschaft (z. B. eine Stiftung) zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke beschaffen und verwenden (§ 58 Nr. 1 AO). Er kann sich an anderen Körperschaften beteiligen, wenn dies zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich ist.
- (6) Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich grundsätzlich neutral. Das jeweilige Selbstverständnis der einzelnen Mitglieder wird gegenseitig respektiert.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
- (3) Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandbeschlusses vergütet werden. Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandsentschädigung erhalten. Vorstandmitglieder können eine Erstattung von Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Amtstätigkeit anfallen, auch ohne Einzelnachweis erhalten, wenn der Erstattungsbetrag die wirklich angefallenen Aufwendungen offensichtlich nicht übersteigt.
- (4) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (6) Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO), durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Körperschaften und durch das Halten von Beteiligungen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften verwirklichen.

§ 4 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Beirat
3. Delegierten-Versammlung
4. Besondere Vertreter i.S.d. § 30 BGB

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder im Verein können juristische und natürliche Personen sein.
- (2) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden, ausgenommen im Fall einer Bevollmächtigung nach § 7 (5) der Satzung.
- (3) Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, die Ziele des Vereins mitzutragen und zu unterstützen und an der Palliativversorgung mitzuwirken. Es soll keine Fördermitglieder geben.
- (4) Über den Antrag zu einer Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod des Mitgliedes oder
 - durch Austritt, der dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen ist.

- durch Ausschließung: Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Gegenstände und Gelder, die Eigentum des Vereins sind, sind sofort zurückzugeben.
 - durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied seine Beiträge für mindestens zwei Jahre trotz Mahnung nicht entrichtet hat.
- (6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme, die Festlegung des Mitgliedsstatus und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Delegierten-Versammlung eingelegt werden. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Berufung ist schriftlich dem Vorstand zuzustellen, der die Berufung der Delegierten-Versammlung vorzutragen hat.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Die Mitglieder haben Geldbeiträge zu leisten. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Delegierten-Versammlung in einer Beitragsordnung. Es können unterschiedliche Mitgliedsbeiträge für juristische und natürliche Personen festgelegt werden.
- (2) In besonderen Fällen kann der Mitgliedsbeitrag vom Vorstand reduziert oder erlassen werden.

§ 7 DELEGIERTEN-VERSAMMLUNG

- (1) Die Mitglieder nehmen ihre Rechte in der Delegierten-Versammlung wahr. Die Delegierten-Versammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Zu den Aufgaben der Delegierten-Versammlung gehören insbesondere:
- Wahl und Abwahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 - Entgegennahme des Kassen- und Geschäftsberichtes des Vorstands
 - Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 - Erlass der Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Beirat
 - Erlass der Beitragsordnung
 - Entscheidung über die Berufung eines Ausschlusses von Mitgliedern
 - Gründung oder Beteiligung an anderen juristischen Personen
 - Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Änderungen des Vereinszwecks, Umwandlung des Vereins und Auflösung des Vereins
- (3) Mindestens einmal jährlich hat eine Delegierten-Versammlung stattzufinden. Die Delegierten-Versammlung erfolgt entweder präsent oder virtuell (Onlineverfahren) oder in einer gemischten Delegierten-Versammlung aus präsent und virtuell teilnehmenden Delegierten (Hybridverfahren). Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Delegierten in der Einladung gem. § 7 (5) mit. Das Onlineverfahren findet in einem nur für Delegierte zugänglichen Chatroom oder per Videokonferenz statt. Die Delegierten erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Delegierte, die ihre E-Mail-Adressen beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Delegierten erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Delegierten-Versammlung an die dem Verein zuletzt

bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor der Delegierten-Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Delegierten sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist außer im Fall einer Bevollmächtigung nach § 7 (5) der Satzung nicht zulässig. Die Delegierten sind verpflichtet ihre Identität durch Verwendung des Klarnamens deutlich zu machen.

Die sonstigen Bedingungen des Onlineverfahrens richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung sowie nach Vorschriften dieser Satzung. Eine Beschlussfassung im Onlineverfahren über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

- (4) Eine Delegierten-Versammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Delegierten-Versammlung. Der Antrag ist unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Delegierten-Versammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird.
- (5) In der Delegierten-Versammlung kann das Stimmrecht nur persönlich oder per Bevollmächtigung eines anderen Delegierten ausgeübt werden.
- (6) Delegierten-Versammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (7) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 10 Werktage vor der Delegierten-Versammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Nachträgliche Anträge werden mindestens 5 Werktage vor der Delegierten-Versammlung schriftlich mitgeteilt. Über die Annahme des Antrages beschließt die Delegierten-Versammlung.
- (8) Die Delegierten-Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen zu wählenden Vorstandsmitglied geleitet. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (9) Die Delegierten-Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Delegierten-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig. Beschlüsse in der Delegierten-Versammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Delegierten zu fassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist der Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt.
- (10) Eine geheime Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt muss auf Verlangen eines Delegierten erfolgen.
- (11) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen aller erschienenen Stimmberechtigten:
 - Änderungen der Satzung
 - Änderungen des Vereinszwecks
 - Beschlüsse über die Umwandlung des Vereins
 - Gründung und Beteiligung an einer GmbH

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (12) Über den Ablauf einer jeden Delegierten-Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (13) Zu den Delegierten-Versammlungen können vom Vorstand Gäste zugelassen werden.

§ 8 DELEGIERTEN-VERSAMMLUNG: ZUSAMMENSETZUNG

- (1) Die Rechte der Mitglieder werden durch die Delegierten-Versammlung wahrgenommen.
- (2) Jedes Mitglied wird entsprechend seinem Wirkungskreis einer Mitgliedergruppe zugeordnet. Erfüllt ein Mitglied die Kriterien für die Aufnahme in mehrere Mitgliedergruppen, entscheidet das Mitglied, welcher Mitgliedergruppe es angehören will. Auf Antrag kann der Vorstand entscheiden, dass ein Mitglied in zwei Mitgliedergruppen zur Wahl der Delegierten-Versammlung zugelassen wird.
- (3) Die Delegierten-Versammlung setzt sich aus den Delegierten der folgenden Mitgliedergruppen, die die Versorgungsrealität in der Region widerspiegeln, zusammen.
 Insbesondere sollen Vertreter aller Teilregionen in der Delegierten-Versammlung vertreten sein:
 1. insgesamt zehn Delegierte der Hospizvereine,
 2. insgesamt fünf Delegierte des Universitätsklinikums Augsburg,
 3. insgesamt fünf Delegierte der übrigen Kliniken,
 4. insgesamt fünf Delegierte der Palliativstationen,
 5. insgesamt sechs Delegierte der wohlfahrtsverbandlich organisierten Sozialstationen und Pflegedienste,
 6. insgesamt acht Delegierte der wohlfahrtsverbandlichen und kommunalen stationären Einrichtungen,
 7. insgesamt zehn Delegierte des Ärztlichen Kreisverbands (in Vertretung aller Ärzte),
 8. insgesamt vier Delegierte der privaten Pflegedienste,
 9. insgesamt drei Delegierte der Wohlfahrtsverbände,
 10. insgesamt zwei Delegierte der Kommunen,
 11. insgesamt 10 Delegierte der weiteren Mitglieder,
 - davon ein Delegierter der Nachsorgeeinrichtungen,
 - davon ein Delegierter der Apotheken/Sanitätshäuser,
 - davon ein Delegierter der Obdachlosenhilfe,
 - davon ein Delegierter der Einrichtungen der Eingliederungshilfe,
 - davon ein Delegierter der Fort- und Weiterbildungseinrichtungen,
 - davon ein Delegierter der psychiatrischen Einrichtungen,
 - davon ein Delegierter der Suchthilfe,
 - davon ein Delegierter der Menschen mit Migrationshintergrund,
 12. insgesamt zwei Delegierte der privaten stationären Einrichtungen,
 13. ein Delegierter der Angehörigen, Betroffenen und Betreuern/Vorsorgebevollmächtigten.
- (4) Die Delegierten-Versammlung ist auch dann satzungsgemäß zusammengesetzt, wenn die vorgesehene Anzahl an Delegierten nicht erreicht wird. Kann eine Mitgliedergruppe in Ermangelung von Mitgliedern, die dieser Gruppe zugehören, nicht besetzt werden, reduziert sich die Anzahl der Stimmen der Delegierten-Versammlung um den Stimmenanteil, der dieser Gruppe zugehören würde.
- (5) Die Delegierten werden von den jeweiligen Mitgliedergruppen aufgrund einer von der Gründungsversammlung zu beschließenden Ordnung in die Delegierten-Versammlung entsandt. Änderungen sind von der Delegierten-Versammlung zu beschließen.
- (6) Die Delegation einer natürlichen Person für mehr als eine Mitgliedergruppe ist nicht zulässig.
- (7) Bei mehr als einer Stimme in einer Gruppe können Stimmen auf Delegierte gehäufelt werden.

- (8) Eine Mitgliedsgruppe kann eine/n oder mehrere von ihr gewählte Delegierte mit einfacher Mehrheit abberufen.
- (9) Bei Ablehnung der Wahl, bei vorzeitigem Ausscheiden oder bei Abberufung von Delegierten rückt diejenige nicht gewählte Person für den Rest der Amtsdauer nach, die bei der Wahl in der gleichen Mitgliedsgruppe die nächst höchste Stimmenzahl erhalten hat. Soweit eine solche Person in der jeweiligen Mitgliedsgruppe nicht gewählt wurde, wird sie durch Nachwahl der entsprechenden Mitgliedsgruppe bestimmt.
- (10) Die Amtsdauer der Delegierten beträgt drei Jahre. Diese bleiben bis zur Konstituierung einer neuen Delegierten-Versammlung im Amt. Erneute Delegation ist zulässig.

§ 9 VORSTAND

- (1) Der Vorstand wird durch die Delegierten-Versammlung in geheimer Abstimmung einzeln gewählt. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl und vorzeitige Abberufung sind zulässig. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, ist für den Rest der Amtszeit durch den Vorstand ein neues Vorstandsmitglied durch Nachwahl zu wählen.
- (2) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: Dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Nur Mitglieder des Vereins oder Vertreter einer juristischen Person, die Mitglied im Verein ist, können Vorstand werden und sein.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist bestimmt, dass die Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden tätig werden.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann hierzu einen Geschäftsführer bestellen, der dem Vorstand untersteht.
- (5) Unter den gewählten Vorstandsmitgliedern/Beiräten müssen sein:
Vertreter/innen
 - des Pflegebereichs und
 - des hospizlichen Bereichs und
 - der Ärzteschaft
 sofern sich Vertreter dieser Berufsgruppen zur Wahl stellen.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (7) Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.
- (8) Sitzungen des Vorstands werden von dem Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (9) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (10) Über Vergütungen der Vorstandsmitglieder nach § 3 Abs. 3 entscheidet die Delegierten-Versammlung. Die Delegierten-Versammlung kann die Verhandlungen und den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung auf den Beirat und die nicht betroffenen Vorstandsmitglieder delegieren. Über Aufwandsentschädigung und pauschalen Auslagenersatz für Vorstandsmitglieder entscheidet der Beirat.

§ 10 AUFGABEN DES VORSTANDS

- (1) Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Beschlüsse der Delegierten-Versammlung aus. Er beschafft und verwaltet die Finanzmittel und verwendet sie nach Maßgabe der von der Delegierten-Versammlung erteilten Ermächtigung.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 - Einberufung der Delegierten-Versammlung
 - Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, die Erstellung und Bekanntgabe der Kandidatenlisten sowie für die Auszählung der Stimmen und die Feststellung der Wahlergebnisse
 - Erstellung des Kassen- und Geschäftsberichtes des Vorstands
 - Erstellung des Haushaltsplans
 - Erlass der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer
 - Erstellung des Entwurfs der Beitragsordnung
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Vorbereitung der Gründung oder Beteiligung an anderen juristischen Personen
 - Vorbereitung der Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - Vorbereitung von Änderungen der Satzung, Änderungen des Vereinszwecks, Umwandlung des Vereins und Auflösung des Vereins
 - Berufung der Beiratsmitglieder
- (3) Der Vorstand beruft die Delegierten-Versammlung ein und bereitet diese vor. Er unterbreitet der Delegierten-Versammlung wichtige Vorlagen, Arbeitspapiere und den jährlichen Geschäfts- und Kassenbericht.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 11 BEIRAT

- (1) Der Beirat ist beratend tätig und besteht aus fachlich versierten Personen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen.
- (2) Eine natürliche Person kann nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied und Beiratsmitglied sein.
- (3) Der Beirat ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
- (4) Der Beirat besteht aus mindestens 5 und maximal 9 Personen.
- (5) Beiratsmitglieder werden vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren berufen.
- (6) Eine vorzeitige Abberufung eines Beiratsmitglieds ist möglich.

§ 12 GESCHÄFTSFÜHRER

- (1) Der Vorstand kann zur Erledigung laufenden Angelegenheiten des Vereins einen Geschäftsführer bestellen. Er hat gleichzeitig für dessen Tätigkeit eine Geschäftsordnung zu erlassen. Der Vorstand kann den Geschäftsführer jederzeit abberufen.
- (2) Der Geschäftsführer darf weder Mitglied des Vorstands noch des Beirats sein.
- (3) Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (4) Der Geschäftsführer kann ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig sein.

§ 13 ARBEITSGRUPPEN

- (1) Der Verein kann Arbeitsgruppen bilden, an deren Arbeit alle fachlich qualifizierten Mitglieder teilnehmen können. Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe erfolgt auf Vorschlag des Vorstands oder der Delegierten-Versammlung und wird vom Vorstand vollzogen, der einen vorläufigen Sprecher der Arbeitsgruppe bestimmt.
- (2) Jede Arbeitsgruppe wird innerhalb des Vereins durch einen Sprecher vertreten, der von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Sprecher der Arbeitsgruppen sind für die Organisation der Arbeitsgruppe zuständig.
- (4) Jede Arbeitsgruppe legt dem Vorstand einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor und berichtet auf Anfrage auch mündlich. Für diesen Bericht ist die Sprecherin bzw. der Sprecher der Arbeitsgruppe verantwortlich.
- (5) Eine Arbeitsgruppe kann auf eigenen Antrag oder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Vorstand aufgelöst werden. Sie kann aufgelöst werden, wenn in zwei aufeinander folgenden Sitzungen des erweiterten Vorstands kein Tätigkeitsbericht vorliegt.

§ 13 KASSENPRÜFUNG

- (1) Durch die Delegierten-Versammlung sind zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder Beirat angehören dürfen, für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich. Alternativ kann ein Wirtschaftsprüfer zum Kassenprüfer bestimmt werden.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung sowie die Mittelverwendung zu überprüfen und mindestens einmal jährlich den Geldbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen.
- (3) Die Kassenprüfer haben in der Delegierten-Versammlung die Delegierten über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten und geben eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Delegierten-Versammlung nur mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen von allen erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Delegierten-Versammlung gefasst werden. Eine Beschlussfassung im Onlineverfahren über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Versorgung schwerstkranker und sterbender Menschen.

Augsburg, den 12. Juli 2023

Vermerk: Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss der Delegierten-Versammlung über die Satzungsänderung vom 12. Juli 2023 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.